

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 23. Oktober 2020

Ausgabe 43

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



Gottenheimer Grundschüler sammelten Klimameilen

Kleine Klimaschützer unterwegs

Am Dienstag, 13. Oktober, hatten neun Grundschülerinnen und Grundschüler aus Gottenheim einen wichtigen Termin im Rathaus. Gemeinsam mit ihren Lehrerinnen Monika Berwing und Melanie Maier sowie Irina Wellige von der Gottenheimer Klimaschutzgruppe übergaben sie im Bürgersaal 1.580 Klimameilen an Bürgermeister Christian Riesterer.

Die Klimameilen hatten die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihren Familien vom 5. Oktober bis zum 12. Oktober im Rahmen eines Klimaschutzprojektes in der Grundschule gesammelt.

Alle 90 Schülerinnen und Schüler der ersten bis vierten Klasse haben eine Woche lang ihren Schulweg und andere Wege ihres Alltags zu Fuß, mit dem Fahrrad oder dem Roller zurückgelegt und so CO₂ eingespart. Jeder klimafreundlich zurückgelegte Weg wurde als eine Klimameile gewertet – gesammelt wurden also insgesamt 1.580 Wege. Ihr Projekt war Teil der Initiative „Kleine Klimaschützer unterwegs“, bei dem seit 2002 Tausende Kindergarten- und Schulkinder grüne Meilen für das Weltklima sammeln. Initiiert wurde das Nachhaltigkeitsprojekt vom Klima-Bündnis, in dem 1.800 Mitgliedskommunen in 27 europäischen Staaten sowie Bundesländer, Provinzen, NGOs und andere Organisationen gemeinsam aktiv daran arbeiten, den Klimawandel zu bekämpfen.

Angeregt von Irina Wellige von der Klimaschutzgruppe hatte Monika Berwing, Klassenlehrerin der vierten Klasse, das Klimameilen-Projekt „Kleine Klimaschützer unterwegs“ aufgegriffen und für die Gottenheimer Schule organisiert. Über einen längeren Zeitraum standen der Klimawandel





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie der Presseberichterstattung entnehmen können hat das Land Baden-Württemberg die Pandemie Stufe 3, die höchste Corona-Warnstufe, ausgerufen. Ebenso wurde die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 entsprechend geändert und ist zum 19. Oktober 2020 in Kraft getreten. Wir haben die aktuelle Verordnung für Sie in diesem Amtsblatt abgedruckt. Ebenso hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eine sog. Allgemeinverfügung in Sachen Corona-Pandemie bekannt gemacht. Hier wird z.B. angeordnet, dass auf Märkten künftig eine Maskenpflicht herrscht.

Ich möchte an dieser Stelle liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger betonen, dass unser Markt am Dienstag weiterhin stattfinden wird. Bitte unterstützen Sie durch Ihren Einkauf den Markt und die Beschicker.

Wie stellt sich derzeit die Situation in unserer Gemeinde dar:

In der vergangenen Woche kam es zu einer Infektionsmeldung eines Kindes in unserem Kindergarten. In Absprache mit dem Gesundheitsamt wurden eine Gruppe und zwei Erzieherinnen bis zum 28.10.2020 in Quarantäne geschickt.

Insgesamt befinden sich nun 36 Personen in Quarantäne, da sie Kontaktpersonen sind. Von den bisher 4 COVID-Infizierten Personen sind bereits 3 Personen wieder genesen.

Die sog. 7- Tage Inzidenz-Zahl für das Land Baden-Württemberg liegt (Stand 21.10.2020) bei 48,5. Die Inzidenz für den Landkreis-Breisgau-Hochschwarzwald liegt bei 59,2. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten Tagen weitere Maßnahmen der Kontakteinschränkung folgen werden.

Die Hauptübertragung des Corona-Virus erfolgt hauptsächlich über enge Kontakte. Deshalb sind Abstandhalten, die Kontakteinschränkung sowie das Tragen einer Mund-Nasebedeckung ein wichtiger Schutz für uns alle. Wir alle können durch umsichtiges Handeln dazu beitragen, dass sich das Virus nicht weiter ausbreitet und besonders unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie andere Risikogruppen geschützt werden.

Panik, Aktionismus und Hamsterkäufe im Einzelhandel sind hier völlig fehl am Platz. Besonnenes handeln und enge Kontakte vermeiden, sind jetzt die richtigen Mittel zum Zweck. Diese Covid-Infektion kann jeden und jede von uns jederzeit treffen. Bei bekanntwerden einer solchen Infektion sollte die Hilfe im Vordergrund stehen und nicht die Stigmatisierung.

Ich hoffe sehr, dass wir alle gemeinsam diese Pandemie in den Griff bekommen, um einen nochmaligen „Lockdown“ zu verhindern.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Christian Riesterer
Bürgermeister

Fortsetzung der Titelseite

und Klimaschutz immer wieder auf dem Lehrplan der Grundschulklassen. Während der Aktionswoche im Oktober rund ums Thema Klima brachte nicht nur jeder klimafreundlich zurückgelegte Weg eine „Grüne Meile“ – auch weitere Themen rund um Nachhaltigkeit und Klimaschutz wurden in den Klassen angesprochen und diskutiert. Am Ende der Woche wurden Plakate und ein „Grüner Fußabdruck“ hergestellt, die am 13. Oktober von besonders engagierten Schülerinnen und Schülern im Rathaus an Bürgermeister Riesterer übergeben wurden.

Der Bürgermeister war beeindruckt vom Engagement der Kinder und ihrer Lehrerinnen. Begeistert erzählten die Jungen und Mädchen im Rathaus, wie viel Spaß ihnen das Projekt gemacht habe und wie viel sie dabei gelernt hätten. „Wir waren viel mehr an der frischen Luft“, so einer der Schü-



ler. Andere berichteten davon, wie sie auch ihre Eltern und Geschwister eingespannt haben, um Klimameilen zu sammeln. Zudem wurde im Rahmen des Projektes auch über Energieeinsparung im Klassenzimmer und in der Familie, über Müll und Verschmutzung im Dorf, über regionale und ökologisch unbedenkliche Ernährung und viele weitere Themen gesprochen. „Wir haben uns auch die Vesperboxen vorgenommen“, berichtete etwa Monika Berwing. Melanie Meier, Klassenlehrerin der 3. Klasse, kümmerte sich um Fachreferenten von der Energieagentur Regio Freiburg, die in der Schule über Klimawandel und Möglichkeiten zum Klimaschutz informierten. „Für die Kinder wurde das Thema zur Herzensangelegenheit“, wusste Monika Berwing dem Bürgermeister zu berichten. Einige Kinder hätten in der Schule oder zu Hause „Klimasheriff“ gespielt. „Die Kinder achten jetzt viel mehr darauf, ob das Licht im Klassenzimmer unnötig brennt oder der Wasserhahn tropft“, ergänzte Melanie Meier.

„Das ist ein supertolles Projekt. Wir haben jetzt ganz viele kleine Klimaberater in der Gemeinde“, freute sich Bürgermeister Riesterer, der versprach den grünen Fußabdruck mit in den Gemeinderat zu nehmen und dort über das Klimaschutz-Projekt an der Grundschule zu berichten.

Die Gesamtzahl der europaweit gesammelten Grünen Meilen – inklusive der 1.580 Meilen aus Gottenheim - wollte das Klima-Bündnis übrigens wie jedes Jahr, als Beitrag der Kinder Europas zum globalen Klimaschutz, auf der im Herbst geplanten UN-Klimakonferenz in Glasgow übergeben. Die Konferenz wurde aber aufgrund der Corona-Pandemie auf den Herbst 2021 verschoben.



Jetzt noch mitmachen an der Online-Befragung zum Gemeindeentwicklungskonzept „Zukunft Gottenheim“

Großes Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Infostand des Bürgermeisters



Noch bis zum 31. Oktober kann im Internet unter www.zukunft-gottenheim.de der Fragebogen zum Gemeindeentwicklungskonzept ausgefüllt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger haben schon mitgemacht, doch für repräsentative Aussagen zu den Wünschen und Vorstellungen der

Gottenheimer sollten es bis Fristende noch mehr werden. Deshalb informierten Bürgermeister Christian Riesterer und Matthias Weber von der KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft am Dienstag, 20. Oktober, auf dem Wochenmarkt im Rathaus Hof über die Ziele des Gemeindeentwicklungskonzeptes, über den Fragebogen und den weiteren Ablauf der Ausarbeitung des Konzeptes. „Wir standen von 17 Uhr bis 19 Uhr auf dem Markt für Fragen der Bürgerinnen und der Bürger rund um das Gemeindeentwicklungskonzept und die Zukunft Gottenheims zur Verfügung. Die Resonanz war sehr erfreulich und wir konnten viele Fragen beantworten“, zog Bürgermeister Riesterer am Dienstagabend eine positive Bilanz. Er hoffe, so Riesterer, dass am Infostand offene Fragen geklärt werden konnten und viele weitere Gottenheimer sich nun noch eine Viertelstunde Zeit für die Umfrage nehmen.

Gestartet wurde das Beteiligungsverfahren zum Konzept am 9. Juli mit einem Workshop mit dem Gemeinderat, in dem Schwerpunkte für die Entwicklung der Gemeinde diskutiert und zusam-



mengefasst wurden. Der Online-Fragebogen für die Bürgerinnen und Bürger wurde anhand der Handlungsfelder entwickelt, die sich beim Gemeinderatsworkshop herauskristallisiert haben. Nach Abschluss der Umfrage werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zu Entwicklungsschwerpunkten zusammengefasst und können bis zum Jahresende online kommentiert und ausgearbeitet werden. Im neuen Jahr werden dann alle Beiträge aus der Bürgerschaft dem Gemeinderat vorgelegt, der eine Priorisierung vor-

nimmt. So werden Ziele, Maßnahmen und das führende Leitbild formuliert, in denen sich die verschiedenen Wünsche, Idee und Kritiken der Gottenheimer Bürgerinnen und Bürgern widerspiegeln. Zudem sind im kommenden Jahr – sofern die Corona-Pandemie das zulässt – weitere Bürger-Workshops und eine Jugendbeteiligung geplant. Bis Herbst 2021 soll das Gemeindeentwicklungskonzept „Zukunft Gottenheim“ vorliegen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, **29.10.2020, 19.00 Uhr**, findet in der **Halle, Schulstraße 15** unter Einhaltung aller aufgrund der Corona-Pandemie zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.
- TOP 2** Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.09.2020
- TOP 3** Information des Arbeitskreises „Flüchtlinge“ und des Integrationsmanagers über die bei der Betreuung der Flüchtlinge gegebene Situation.
- TOP 4** Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Defibrillators.
- TOP 5** badenova AG & Co. KG: Kapitalerhöhung und Änderung des Gesellschaftsvertrags
- TOP 6** Beratung und Beschlussfassung über das Betriebsergebnis 2019 und über den Forstbetriebsplan 2021 (Nutzungs- und Hiebsplan) für den Gemeindewald.
- TOP 7** Beratung und Beschlussfassung über die weitere Beteiligung der Gemeinde an dem Angebot der Fa. Hansefit zur Gesundheitsförderung (betriebliches Gesundheitsmanagement).
- TOP 8** Bauanträge
 - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplans.
 - 8.1.1 Bauantrag zur Errichtung eines Zauns als Einfriedigung des in der Bahnhofstr. 8 vorhandenen Freisitzes.
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.
 - 8.2.1 Bauantrag zum Umbau des Erdgeschosses einschließlich eines Anbaus bei dem in der Bahnhofstr. 3 vorhandenen Wohnhaus.
 - 8.2.2 Bauantrag zur Erweiterung eines in der Rathausstr. 3 vorhandenen Carports.
 - 8.2.3 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Maienstr. 2
- TOP 9** Verschiedenes und Informationen der Verwaltung.
- TOP 10** Anträge und Anfragen aus dem Gemeinderat.
- TOP 11** Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Christian Riesterer
Bürgermeister



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

1 Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleis-

tet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhal-

ten,

7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gas-



- tronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
 7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
 8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
 9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
 10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,

7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneu-

ten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen



Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Händedesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlun-

gen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und all-



gemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Pier-

cingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,

10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,



5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2

- GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt,



wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsre-

gel nach § 2 hinwirkt,

9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes

Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

11

DAS RATHAUS INFORMIERT

Übermittlungssperre; Beantragung der Eintragung

Übermittlungssperren

Daneben besteht für Sie auch die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG) Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungs-

sperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG) Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat

nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG) Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperchaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG) Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage

über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz) Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die jeweilige Übermittlungssperre wird von Ihrer Meldebehörde entsprechend eingetragen. Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ihre Gemeindeverwaltung

Ablesung der Wasserzähler bis spätestens 29.10.2020

In Kürze wird die Jahresendabrechnung für die Wasser- und Abwassergebühren erstellt. Hierzu übersenden wir Ihnen auch dieses Jahr Ablesekarten. So können Sie Ihre Wasserzähler selbst ablesen. Es müssen also keine Ablesetermine vereinbart werden! Mit der Ablesekarte übersenden wir Ihnen persönliche Zugangsdaten

für unser Online-Portal, sodass sie bequem von Zuhause aus Ihre Zählerstände eingeben können!

Sie möchten bei der Ablesung nächstes Jahr der Umwelt etwas Gutes tun oder einfach weniger Papier zugestellt bekommen? Dann teilen Sie uns doch Ihre E-Mailadresse mit. So können wir Sie nächstes Jahr vorab elektronisch kontaktieren.

Natürlich können Sie uns ihre Ablesekarte auch wie gewohnt postalisch oder per Fax zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns für Rückfragen Ihre Telefonnummer mit.

Sollten wir Ihre Ablesedaten nicht rechtzeitig erhalten, werden wir Ihren Verbrauch schätzen.

Ihr Rechnungsamt

Entlaufen:

Kleiner Kater, getigert, hellbraun/grau in der Umkircher Straße entlaufen.

Tel.: 9349218 Familie Schmitz

Wochenmarkt am Rathaus

**Die Beschicker laden auch kommenden Dienstag wieder zum Einkaufen auf den Wochenmarkt am Rathaus ein.
Von 16 bis 19 Uhr.**



Frischer Fisch und leckere Kleinigkeiten gibt es im Fischmobil auf dem Wochenmarkt

Vitali Müller vom Fischmobil Palestra kennt sich mit Fisch bestens aus

Lachs, Scholle, Kabeljau, Rotbarsch – alles frisch und von bester Qualität: Fischfreunde besuchen gerne jeden Dienstag das Fischmobil auf dem Gottenheimer Wochenmarkt am Rathaus. Seit einiger Zeit macht jede Woche das Fischmobil von Concetta Palestra in Gottenheim Station. Hinter dem Verkaufstresen steht Vitali Müller, der auf mehr als zehn Jahre Verkaufserfahrung an einer Fischtheke im Lebensmitteleinzelhandel zurückblicken kann. Doch der Arbeitsplatz im Supermarkt machte dem gelernten Koch nach zwölf Jahren keinen Spaß mehr. Nach Stationen außerhalb des Lebensmittelbereichs hat er als Fischverkäufer im Fischmobil eine neue berufliche Aufgabe gefunden, die ihn begeistert. „Hier kann ich meine große Erfahrung im Fischbereich einbringen und die Kunden in Ruhe beraten“, so Vitali Müller. Im Supermarkt sei das nicht immer so gewesen. Auf dem Wochenmarkt seien die Kundinnen und Kunden viel freundlicher und hätten auch mal Zeit für ein Schwätzchen. „Die Atmosphäre auf dem Wochenmarkt ist ganz mein Ding“, so der Fischverkäufer, der auch den Kontakt zu den anderen Marktbeschickern sehr schätzt.



Im Fischmobil bringt Vitali Müller jede Woche verschiedene Sorten von frischem Fisch mit, die Fischhändler Palestra von der Fischmanufaktur „Deutsche See“ bezieht. Zudem gibt es Räucherfischspezialitäten, Garnelencocktails und weitere wechselnde Spezialitäten. Mit seinem breiten Hintergrundwissen berät Vitali Müller seine Kundinnen und Kunden gerne in Sachen Einkauf, Lagerung und Zubereitung des Fisches. Auch nächste Woche hat das Fischmobil sicher wieder einige besonders leckere Angebote dabei.



Abfallwirtschaft (ALB) Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald

Brauchen Sie ein größeres oder kleineres Abfallgefäß?

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Wenn Sie im nächsten Jahr ein Abfallgefäß mit einem größeren oder kleineren Volumen benötigen, bitten wir Sie bis spätestens 18.11.2020 einen entsprechenden Antrag einzureichen. Bitte vermerken Sie auf dem Bestellformular, zu welchem Zeitpunkt

– ab sofort oder zum 01.01.2021 - der Änderungswunsch durchgeführt werden soll.

Nach diesem Termin ist es uns aus logistischen Gründen leider nicht mehr möglich, den Austausch der Abfallbehälter zum Jahresanfang 2021 zu gewährleisten.

Änderungsanträge und Informationen erhalten Sie über die Gemeindeverwaltung und über die Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (www.LKBH.de/alb).

Den Antrag können Sie bei der Gemeindeverwaltung abgeben oder direkt an die Abfallwirtschaft des Land-

kreises senden (Kontaktdaten siehe unten).

Der Bereich der Abfallgebührenstelle wird aktuell umorganisiert. Die mitarbeiterbezogene Gemeindezuständigkeit, wird durch eine Allzuständigkeit ersetzt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen und Informationen gerne zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten: Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, gebuehreneinzug@LKBH.de, Telefon 0761 2187-8844, Fax 0761 2187-8899

FREIWILLIGE FEUERWEHR



Freiwillige Feuerwehr Gottenheim

Am Montag, den 26. Oktober 2020 um 19.00 Uhr findet eine Übung der Gruppe 2 statt.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Dominik Zimmermann, Kommandant



Jugendfeuerwehr Gottenheim

Aufgrund der Corona-Pandemie finden auf unbestimmte Zeit leider keine Proben mehr statt.

Wir bitten um Verständnis.

Eure Jugendwarte
und

Dominik Zimmermann, Kommandant

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Kleinkindbetreuung Schatzinsel Gottenheim

Langeweile? Die können Sie bei uns vergessen...

Sie sind eine pädagogische Fachkraft, Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Tagesmutter, Studierende der Richtung Pädagogik?
Sie sind spontan, flexibel und möchten Ihre Einsatzbereitschaft unter Beweis stellen?
Sie möchten Ihre Leidenschaft mit Kindern zu arbeiten aufleben lassen?
Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir suchen für unsere dreigruppige U3-Einrichtung „Schatzinsel“ in Gottenheim eine Aushilfe, die uns Tage- und/oder Wochenweise unterstützt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der Kleinkindbetreuung Schatzinsel
Telefon: 07665 9471078 E-Mail: schatzinsel@gottenheim.de
Wir freuen uns von Ihnen zu hören!



Volksbildungswerk

Bereits letzte Woche Freitag haben wir aufgrund der hohen Infektionszahlen alle Kochkurse abgesagt. Mit dem Ausrufen der Pandemiestufe 3 wurde allen Volkshochschulen die Nutzung der aktiv genutzten Schulräume untersagt. Seit gestern, Donnerstag 22.10.2020, dürfen die Räume unter Einhaltung der Hygienepläne und dem strikten Trennen von Schul- und VHS-Betrieb wieder genutzt werden....

Viele unserer Kurse wurden am Montag mit größtem Bedauern eingestellt. Vier Kurse konnten wir aufgrund der neuen Änderung gestern sofort wieder freigeben. Über die restlichen Kurse wird nach den Ferien entschieden. Bis dahin bitten wir Sie um Geduld und wünschen Ihnen eine Menge Gelassenheit und Humor in dieser turbulenten Zeit. Bleiben Sie gesund!

In den Herbstferien bleibt die Geschäftsstelle geschlossen. Ab 02. November 2020 sind wir wieder für Sie da!

DIE VEREINE INFORMIEREN



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Fußball

Ergebnisse

Herren

SVG I - SV RW Glottertal I 2:0
SVG II - SV RW Glottertal II 6:0

Frauen

VfL Sindelfingen - SVG I 3:1
Alem. FR-Zähringen II - SVG II 0:2
SG Nordweil - SVG III 4:2

Jugend

SF Eintracht FR B III - SVG B 8:0
Gundelfingen D II - SVG D II 2:1

Die nächsten Spiele

Samstag, 24.10.2020

Junioren

11:00 Uhr SVG D II - SG Glottertal II
11:00 Uhr FC Bötzingen E - SVG E
16:00 Uhr SG Freiburg-Nord B II -
SVG B

Herren

16:00 Uhr Spvgg. 09 Buggingen II -
SVG II
18:00 Uhr Spvgg. 09 Buggingen I -
SVG I

Frauen

17:00 Uhr SVG III - SG Jechtingen

Sonntag, 25.10.2020

Frauen

13:00 Uhr SVG I -
Spvgg. Stuttgart-Ost
15:30 Uhr SVG II - SG Sexau

Dienstag, 27.10.2020

18:00 Uhr SVG C - SG Hochdorf C II

Leichtathletik

In den letzten Monaten waren leichtathletische Wettkämpfe nicht von

der gewohnten Häufigkeit geprägt. Dennoch gab es Veranstaltungen mit bis 100 Teilnehmern. Seit Juli nahmen unsere Topathleten Alexis Schaich, Johannes Hund in der U 16 und Johannes Rogg und Jannis Schaich in der U14 an insgesamt sieben solcher Wettkämpfe teil. Zum einen waren dies drei Werfermeetings in Löffingen, Albruck und Kirchzarten, bei denen sie erstmals unter Wettkampfbedingungen den Diskus warfen, wie Johannes Hund mit 23,50 m und Alexis Schaich mit 23,40 m in Kirchzarten, und auch im Speerwurf ordentliche Weiten erzielten, wie die 34,14 m im Speerwurf von Johannes Rogg in Albruck und 25,32m von Alexis Schaich in Löffingen.

Einer der Höhepunkte war das Bezirkssportfest im Europastadion von Rheinfeldern am 11.09.20 bei dem Johannes Hund im 100m-Lauf mit 12,56 sec, im Weitsprung (5,36m), im Diskuswurf (28,84), im 4kg-Kugelstoßen (9,14m) und im Speerwurf (23,67m) neue persönliche Bestleistungen erzielte. Auch die 800m-Zeit von Alexis Schaich mit 2:31 min ließ sich vor dem Hintergrund wachstumsbedingter Knieschmerzen sehen.

Neue Bestleistungen gelangen auch Johannes Rogg im 75m-Lauf (10,12 sec) und im Diskuswurf (30,81 m). Jannis Schaich lief mit 12,08 sec ebenfalls eine neue Bestleistung über die 75m und schrammte mit 3,48 m knapp an einer neuen Bestweite im Weitsprung vorbei.

Am 16.09.20 starteten Johannes Hund und Johannes Rogg bei der Laufnacht im Freiburger Seepark und verbesserten noch einmal ihre Leistungen. Johannes Hund sprintete die 100m in 12,50 sec und Johannes Rogg „knackte“ die 10sec-Zeit im 75m-Lauf.

Seine aktuelle Bestzeit liegt nun bei 9,91 sec.

Ganz erfreulich war auch für Johannes Rogg die Einladung zur Talentsichtung der badischen Nachwuchsatleten des Jahrganges 2007 am 10.10.20 in der Leichtathletik-Halle des Olympia-Stützpunktes in Mannheim. War er doch schon in der Rheinfeldener Presse als „der Ausnahmeathlet vom SV Gottenheim.....“ beschrieben worden.

Die einzelnen Disziplinen wurden in Punkte umgerechnet und in ein Ranking überführt. Die ersten 6 Athleten werden dann im November zur F-Kadersichtung nach Albstadt eingeladen. Johannes hatte zwar gerade in seiner Paradedisziplin, dem Wurf, etwas „geschwächelt“, aber es reichte ihm dennoch auf einen hervorragenden 2. Platz.

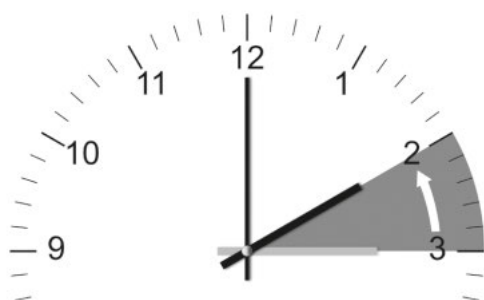
Ein Lob sei an dieser Stelle auch an die beiden Trainer der Wettkampfgruppe U14-U16, Harald Schaich und Frank Hermel, erlaubt.

Kinderturnen

Kinder von 6-8 aufgepasst!

Hallo liebe Sportfreunde, Selina Bösch und Julia Ernst würden **ab Donnerstag, den 5.11.** jeweils für 30 min (von 17:00 bis 17:30) für Kinder von 6-8 Jahre über Zoom Online-Sport anbieten. Lasst euch überraschen, was euch erwartet. Wer Interesse hat, kann sich gerne bei uns per E-Mail (mit Name, Geb.datum und Adresse) melden. Wir werden prüfen lassen, ob ihr Mitglied seid und bekommt dann von uns das Passwort. Wir freuen uns darauf.

Sportliche Grüße Selina & Julia
Die E-Mail-Adresse lautet: kinderturnenGottenheim@gmx.de



START DER WINTERZEIT:

SO 25.10.2020

Die Uhren werden von 03:00 Uhr auf 02:00 Uhr zurückgestellt.



Klang Chaode Gottenheim

Du shoppst gerne online?

Erhalte 10% Rabatt und unterstütze gleichzeitig unseren Verein.

Wie?

Gebe unter www.aboutyou.de den Rabattcode **CS-AYXKF3** ein und erhalte 10% auf deinen Einkauf. Der Verein erhält weitere 10% deines Umsatzes.

Das Beste daran, der Rabattcode ist für **ein ganzes Jahr** gültig und **unbegrenzt** nutzbar.

Wir wünschen viel Spaß beim Shoppen und bedanken uns für deine Unterstützung.

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer
für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

INFORMATIONEN AUS DEM SOZIALBEREICH

VdK Ortsverband Bötzingen – Gottenheim

Nationales Gesundheitsportal gestartet

Jetzt gibt es das nationale Gesundheitsportal des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) unter www.gesund.bund.de. Dort können sich Bürger werbefrei, verlässlich und unabhängig über Gesundheit und Pflege informieren. Ziele des neuen Portals sind: die Gesundheitskompetenz zu fördern, die Patientenselbstbestimmung zu stärken, die aktive Mitwirkung an der eigenen Behandlung und deren Erfolg zu unterstützen. Zum Start des Portals sind Informationen zu **Coronavirus/Covid-19**, zu **Krebs**, **Herz-Kreislauf-Erkrankungen** sowie zu **Infektionen** abrufbar. Das Angebot soll schrittweise erweitert werden. Betrieben wird das Portal in Verantwortung des BMG. Partner sind das Deutsche Krebsforschungszentrum, das Robert Koch-Institut und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Der VdK Baden-Württemberg hat seit 2020 eine Kooperation mit dem IQWiG.

Auf www.vdk-bawue.de kann man sich unter „VdK-Gesundheitsinformation“ über Erkrankungen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten informieren. Die Gesundheitsinfos entsprechen dem aktuellen Forschungsstand, sind wissenschaftlich belegt und werden stets aktualisiert und erweitert

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim**

Tel. 07665/42530-50

E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim:

Öffnungszeiten:

Mittwoch 09:00-11:00 Uhr

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

Gottesdienste

Samstag, 24.10.

18:30 **Eucharistiefeier** (Bötzingen)

Sonntag, 25.10.

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

09:00 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

10:30 **Eucharistiefeier** mit Beauftragung des Gemeindeteams Hugstetten-Buchhheim (Hugstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** zu Kirchweih (Umkirch)

14:00 **Rosenkranz** (Hugstetten)

Freitag, 30.10.

19:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim)

Samstag, 31.10.

18:30 **Eucharistiefeier** Vorabendmesse zu Allerheiligen (Buchheim)

Sonntag, 01.11.

-Auf den Friedhöfen wird es keine gemeinsamen Stationen geben, versammeln Sie sich – mit dem nötigen Abstand und der Nasen-Mundschutz-Maske – bitte um das Grab Ihres Angehörigen; wir kommen dann zu Ihnen.-



09:00 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Holzhausen)
 10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Gottenheim)
 10:30 **Eucharistiefeier** anschl. Gräbersegnung auf dem Friedhof (Umkirch)
 14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Bötzingen)
 14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Hugstetten)
 14:00 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Neuershausen)
 15:30 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Buchheim)
 15:30 **Gräbersegnung** auf dem Friedhof (Eichstetten)

BITTE BEACHTEN SIE

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils Montag – Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 07665 42530-0
 Vielen Dank für Ihr Verständnis!

AKTUELLE ÄNDERUNGEN AUFGRUND DER BEKÄMPFUNG DER CORONA-PANDEMIE

Liebe Gemeindemitglieder, wir alle sind es mittlerweile mehr oder weniger gewöhnt, dass wir aufgrund der dynamischen Covid-19-Lage – in allen Lebensbereichen – immer wieder reagieren müssen, so auch im Leben der Kirchengemeinde.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf einen Blick

- Bitte melden Sie sich weiterhin an:** Bei der telefonischen Anmeldung werden auch Ihre Kontaktdaten dokumentiert.
- Bei Krankheitssymptomen:** Grundsätzlich gilt, dass Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, oder die

- typische Symptome einer Infektion aufweisen, nicht an den Gottesdienst teilnehmen dürfen. Eine Abmeldung ist NICHT notwendig.
- Ziehen Sie sich „warm an“:** Die Kirchen werden während des Gottesdienstes nicht geheizt – die Kirchen werden im Vorfeld lediglich auf 10 Grad geheizt. Während des Gottesdienstes sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
 - Mund-Nasen-Bedeckung:** Beim Betreten der Kirche, während des Gottesdienstes (mit Ausnahme beim direkten Kommunionempfang) und beim Verlassen der Kirche ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Gottesdienstteilnehmer erforderlich.
 - Weihwasser, Gesang und Friedensgruß:** Auf Weihwasser an den Eingängen und den Friedensgruß müssen wir weiterhin verzichten. Lockerungen im Bereich des Gemeindeganges wird wieder zurückgefahren.
 - Treffen von kirchlichen Gruppen und Kreisen:** Vermeidbare Treffen sind zu verschieben. Bei Treffen sind die jeweilig geltende Regeln und Hygienevorschriften zu beachten. Die Gruppenverantwortlichen informieren sich zeitnah über die aktuelle Entwicklung. **Desweiter gelten weiterhin alle anderen Maßnahmen unserer Hygieneverordnung, insbesondere die Abstände.**

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

WERKTAGSGOTTESDIENST AM FREITAG IN GOTTENHEIM

Eine Anmeldung zum Werktagsgottesdienst ist notwendig. Anmeldung nimmt Frau Margrit Bock, Tel. 07665/7363, gerne entgegen.

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde
 Pfarrerin Laura Artes,
 Pfarrhaus
 Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt,
 Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen
 Tel. Pfarramt 07663/1238,
 FAX 07663/99728

E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de
 www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

Gottesdienst am 20. Sonntag nach Trinitatis, 25.10.2020

Online-Gottesdienst. Bitte folgen Sie ab 9:45 Uhr dem „Link zum Online-Gottesdienst“ auf unserer Homepage www.ekiboetz.de

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Micha 6,8

Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der HERR von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott.

Mittwoch, 28.10.2020

9:30 Uhr Spielgruppe, für Eltern und Kinder von 0-3 Jahren
 20:00 Uhr Bläserkreis

Der geplante Vortrag mit Prof. Wolfgang Schmidt muss Corona-bedingt verschoben werden und findet daher nicht wie geplant am 29.10. statt.





HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblättle.de

 App Store
  Google Play



AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Die Stadt Freiburg sucht Sie für die **Ortsverwaltung Waltershofen** als



Sachbearbeiter_in Bürgerservice

Das bringen Sie mit

- > Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte_r oder eine abgeschlossene vergleichbare Ausbildung oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- > Sie überzeugen durch Ihr sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen und Kommunikationsfähigkeit und haben Freude am Umgang mit Bürger_innen sowie der Arbeit im Team

Wir bieten

- > Eine unbefristete Teilzeitstelle (50%) mit Bezahlung nach Entgeltgruppe 8 TVöD

- > Eine vielseitige, abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem kleinen Team mit viel Kontakt zu Bürger_innen

Weitere Informationen erhalten Sie dienstags und donnerstags von 8 bis 16 Uhr, mittwochs von 14 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr bei Frau Ortsvorsteherin Zimmermann, 0160 90626104 oder ab dem 02.11.2020 bei Herrn Schmid, 07665 9443-18.

Bewerben Sie sich bis 08.11.2020 unter [www.wirliebenfreiburg.de!](http://www.wirliebenfreiburg.de)

wirliebenfreiburg.de

Freiburg
DIE ARBEITGEBERIN

SONSTIGE INFORMATIONEN



Der Beginn der „**Dunkeln Jahreszeit**“ steht unmittelbar bevor und damit einhergehend die Zunahme der Einbruchszahlen. Doch nicht nur rein objektiv ist der Anstieg der Einbruchskriminalität zu messen,

auch subjektiv fühlen sich die Bürgerinnen und Bürger in Ihrer Gemeinde unsicherer und suchen vermehrt die Hilfe und Unterstützung bei der Polizei.

Diese Hilfe in Form von Beratungen geben wir sehr gerne und empfehlen diese als bewährte und zielführende Maßnahme im Rahmen der Verbrechensbekämpfung. Rufen Sie einfach bei uns an, Tel. 0761/29608-25 oder über freiburg.ppaeventon@polizei.bwl.de.

Unterschätzt werden jedoch oft die Selbsthilfemaßnahmen der Bürger. **Die Augen nicht verschließen und auf den Nachbar achten hat uns schon**

oft dabei geholfen, den Einbrecher an Ort und Stelle dingfest zu machen.

In mehr als der Hälfte der versuchten Einbrüche hat gar die Aufmerksamkeit der Nachbarschaft dazu geführt, dass die Tat nicht vollendet wurde.

Wir möchten, dass Sie sicher leben Ihre Polizei

Erfolgreicher Start für Digitalrabatt im RVF

Zwei Monate nach Einführung bereits sehr große Nachfrage nach rabattierten, mobilen Fahrscheinen

Zum 1. August hatte der Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) Fahrscheine, die über das Smartphone gekauft werden, bereits ab der ersten Fahrt rabattiert. Dieser Digitalrabatt wird, wie die Verkaufszahlen der MobilTickets zeigen, sehr gut angenommen. In den ersten zwei Monaten nach der Einführung wurden rund 55.000 solcher vergünstigten Fahrscheine auf digitalem Weg verkauft. Vor allem Einzelfahrscheine, die als MobilTicket bereits ab der ers-

ten Fahrt mit 10%-Rabatt angeboten werden, wurden von den Fahrgästen genutzt. In beiden Monaten lagen die Einnahmen, die mit dem mobilen Vertriebskanal erzielt wurden, jeweils im deutlich sechsstelligen Bereich. „Der Absatz der MobilTickets im August und September hat unsere Erwartungen klar übertroffen“ kommentiert Florian Kurt, Geschäftsführer des RVF. „Der Rabatt war sicher ein zusätzlicher Anreiz für die Fahrgäste, Fahrscheine per Smartphone zu kaufen.“, so Kurt weiter.

Einzelfahrscheine und die 24-Stunden-Karte REGIO24 werden seit zwei Monaten zum vergünstigten Preis als MobilTicket angeboten. Die Nachfrage nach Fahrscheinen per Smartphone stieg schon in den letzten Jahren kontinuierlich, die Zahl der Kunden, die die Apps zum Fahrscheinkauf – FahrPlan+ und VAGmobil – nutzen, stieg ebenso konstant. In Zeiten des Lockdowns aufgrund der Corona-Pandemie ging der Absatz an Fahrscheinen jedoch gerade bei Gelegenheitskunden stark zurück. „Wir freuen uns, dass wir mit dem Digitalrabatt wieder Fahrgäste zur Nutzung des ÖPNV motivieren konnten und wir sind sicher, dass die digitalen Vertriebskanäle im öffentlichen Nahverkehr stark an Bedeutung zuneh-



men werden.“ kommentiert Dorothee Koch, ebenfalls Geschäftsführerin des RVF.

Die Einführung des Digitalrabatts ist Teil der mittel- und langfristig angelegten Digitalisierungsstrategie im RVF. Im Mai erfolgte bereits die Integration des gesamten Bestellprozesses für das SchülerAbo ins AboOnline-Portal der VAG. Auch dieser Kanal wird von Eltern inzwischen häufig zum Abschluss eines SchülerAbos genutzt. „In Sachen Digitalisierung sind wir auch bei den Abo-Verträgen für die RegioKarte auf einem guten Weg und haben mit der VAG einen Partner und Dienstleister im Verbund, der seine Vertriebskanäle konsequent auf die neuen Techniken und Möglichkeiten ausrichtet.“, sagt Kurt.

Mehr Infos zum MobilTicket des RVF unter: rvf.de/mobilticket

Der Herbst ist da - die Blätter fallen!

Da stellt sich die Frage: Wohin mit dem vielen Laub?

Laub gehört zu den wichtigsten Kompostmaterialien im Garten. Es kann gemeinsam mit gehäckselten Garten- und Küchenabfällen kompostiert werden. Die Abbau- bzw. Umwandlungsdauer der einzelnen Laubarten ist allerdings sehr unterschiedlich. Daher sollten verschiedene Laubarten mit allen übrigen Kompostrohstoffen gründlich gemischt werden. Am besten zerkleinern Sie das Laub vor dem Sammeln mit dem Rasenmäher.

Leicht abbaubar sind Blätter von Obstbäumen, Ahorn, Linde, Weide, Esche, Eberesche, Erle und Hasel-

nuss. **Schwer abbaubar** ist das Laub von Kastanie, Buche, Eiche, Walnuss, Birke, Akazie, Platane und Pappel.

Wichtig ist, dass alles gemischt und locker aufgeschichtet wird (niemals eine dicke nasse Laubschicht mit einem Mal auf den Kompost bringen, lieber antrocknen lassen). Die Verrottung lässt sich beschleunigen, wenn einige Handvoll Hornmehl eingestreut werden. Die Zugabe von kalkhaltigem Gesteinsmehl neutralisiert die Gerbsäure insbesondere aus Eichenlaub.

Große Mengen an Laub (aus Privathaushalten) können auch zu den Grünschnittsammelplätzen der Gemeinden gebracht werden.

Am meisten dankt es ihnen die Natur freilich, wenn sie Laub unter Bäumen und Sträuchern liegen lassen, oder auf abgeräumten Beeten als Mulch aufbringen. Es schützt den Boden vor Erosion und Verschlammung. Vor allem aber finden Kleinlebewesen in der Laubschicht gute Überwinterungsmöglichkeiten und können im Frühjahr sofort wieder das Bodenleben aktivieren. Die bis dahin weitgehend verrotteten Blätter werden einfach in den Boden eingearbeitet. In einer ruhigen Gartenecke können Sie auch einen Laubhaufen (vermischt mit etwas Gehölzschnitt) auftürmen, der als Winterquartier für Igel und diverse Nutzinsekten dienen kann.

Achtung: Auch dieses Jahr sind wieder zahlreiche Kastanienblätter von der Kastanienminiermotte befallen. Diese Blätter bitte nicht auf den Komposthaufen geben, da die Gefahr besteht, dass die Puppen der Miniermotten in den Blättern überwintern.

Auch die Grünschnittsammelstellen im Landkreis nehmen dieses Material nicht an. Empfohlen wird, das befallene Laub über die Restmüll- oder Bio- tonne zu entsorgen.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707 www.lkbh.de/alb

Kompostberatung in Ihrer Gemeinde: Die Telefonnummer finden Sie auf dem Abfallkalender

Verwaltungsvorschrift Früherkennungsprogramm Afrikanische Schweinepest.

Information für Schweinehalter im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bietet ein Früherkennungsprogramm an, damit Schweinehalter Ausnahmen von den Verbringungsbeschränkungen für Nutz- und Schlachtschweine erlangen können, sollte die Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein ausbrechen. Detaillierte Informationen sowie den Antrag zur Teilnahme stellt das Ministerium im Internet bereit. Der Antrag findet sich auch der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter www.breisgau-hochschwarzwald.de im Bereich Service > Bürgerservice > Formulare > Veterinärwesen. Der ausgefüllte Antrag sollte dann an den Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes geschickt werden. Fragen können Schweinehalter auch per E-Mail unter der Adresse vetamt@lkbh.de an das Amt richten.

